

Leitlinien des Vorstandes für die Inanspruchnahme von Sponsoring-Leistungen an die Architektenkammer Thüringen

(Beschluss vom 29.11.2017)

Allgemeines

Angesichts der vielfältigen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen der Architektenkammer Thüringen und die damit zusammenhängende Finanzierungsfrage, sieht der Vorstand die Notwendigkeit, die Frage der Zulässigkeit von Zuwendungen Dritter zu regeln.

Vorrangige Ziele der Grundsätze für Sponsoring und Werbung in der Architektenkammer Thüringen sind:

- die Wahrung der Integrität und Seriosität der Kammer als Körperschaft öffentlichen Rechts
- die Vermeidung einer negativen Außenwirkung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
- die vollständige Transparenz bei der Finanzierung gesetzlicher Aufgaben
- die Vorbeugung gegen jede Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung durch flankierende korruptionspräventive Maßnahmen

Gesetzliche Aufgaben sind grundsätzlich durch Mitgliedsbeiträge im Rahmen des Haushalts zu finanzieren. Sponsoring kommt daher nur ergänzend – unter den in diesen Empfehlungen genannten Bedingungen – in Betracht.

Begriffe

Unter **Sponsoring** ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch eine juristische oder natürlich Person mit wirtschaftlichen Interessen zu verstehen, die neben dem Motiv zur Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. Dem Sponsor kommt es auf seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserte Produkt an (Imagegewinn, Kommunikative Nutzung).

Unter **Werbung** sind Zuwendungen eines Unternehmens oder einer unternehmerisch orientierten Privatperson für die Verbreitung seiner oder ihrer Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn es ausschließlich um die Erreichung eigener Kommunikationsziele – Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformation – des Unternehmens oder der Privatperson geht. Die Förderung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Zuwenders.

Spenden sind Zuwendungen von z. B. Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung dominiert. Der Spender erwartet keine Gegenleistung!

Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen durch z. B. Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützig Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht.

Zulässigkeit von Sponsoring

Das Sponsoring ist nur zulässig, wenn der Nutzen der Gesamtheit der Kammermitglieder zu Gute kommt und der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns nicht zu erwarten ist und wenn im Einzelfall keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen. Die Unabhängigkeit der Kammer muss jederzeit gewährleistet sein.

Sponsoring ist insbesondere zulässig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Kultur und des Sports, wenn jeder Einfluss auf die Inhalte auszuschließen ist.

Umgekehrt ist Sponsoring ausgeschlossen, wenn der Anschein entstehen könnte, berufspolitische oder administrative Entscheidungen würden durch die Sponsoring-Leistung beeinflusst werden. Sponsoring zugunsten einzelner Mitglieder oder Mitgliedergruppen durch Vermittlung der Kammer ist unzulässig.

Durchführung von Sponsoring-Maßnahmen

Zulässige Sponsoring-Maßnahmen sind durch den Sponsoring-Vertrag oder durch eine Dokumentation der Sponsoring-Vereinbarung **vollständig und abschließend** aktenkundig zu machen. Die Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Thüringen vom 20.08.2002 ist zu beachten.

Bei der Auswahl von Sponsoring-Partnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu gewährleisten. Aufgrund des Status der Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist besondere Zurückhaltung in Hinblick auf das Sponsoring durch **Produkthersteller** geboten. Es darf nicht der Eindruck entstehen, als „empfehle“ die Architektenkammer Thüringen ein bestimmtes Produkt bzw. Produkte eines bestimmten Herstellers.

Bei Sponsoring-Einnahmen sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen

Die Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen durch Träger öffentlicher Stellen oder Behörden ist **zulässig**, wenn nicht im Einzelfall ein Anschein für eine mögliche Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu befürchten ist.

Die Grundsätze für die verwaltungsmäßige Behandlung von Sponsoring gelten auch für Spenden und mäzenatische Schenkungen.

Erfurt, November 2017